

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	22-GE-988
Datum	7. JULI 1988
Verf. d. 8.7.1988	Rosner

PrsG-0168

Pr. Adz. Rosner

Bregenz, am 28.6.1988

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft: Bundesverfassungsgesetz über das Recht auf
Sozialversicherung und Sozialhilfe, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 23.2.1988, GZ 600.635/83-V-1-87

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe wird Stellung genommen wie folgt:

Die Vorarlberger Landesregierung verweist auf den Beschluß der Landessozialreferentenkonferenz vom 16. Okt. 1987, in dem zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe verschiedene Bedenken vorgebracht wurden. In diesem Beschluß wurde aufgezeigt, daß durch die Aufnahme sozialer Grundrechte in die Bundesverfassung grundsätzliche Auswirkungen auf die Länder zu erwarten sind. Der Bund wurde daher ersucht, darüber vor einem Begutachtungsverfahren Verhandlungen mit den Ländern zu führen. Es wird bedauert, daß der Bund diesem Ersuchen nicht nachgekommen ist.

Bei den Bereichen der Sozialhilfe und der Behindertenhilfe handelt es sich um besonders wichtige Verantwortungsbereiche der Länder. Diese Verantwortungsbereiche dürfen nicht durch bundesverfassungsrechtliche Regelungen eingeschränkt bzw. ausgehöhlt werden. Vielmehr müssen die Länder selbst entscheiden können, auf welche Weise ein Anspruch auf Sozialhilfe und auf Behindertenhilfe als Grundrecht - und zwar im Rahmen ihrer Landesverfas-

sungen - verankert werden soll. Auf den Art. 7 Abs. 1 der Vorarlberger Landesverfassung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die Schaffung eines Grundrechtes auf Sozialhilfe durch den Bundesverfassungsgesetzgeber wird daher abgelehnt.

Wenn aber dennoch eine bundesverfassungsrechtliche Regelung für unbedingt erforderlich erachtet werden sollte, dann muß sich diese nach Ansicht der Vorarlberger Landesregierung jedenfalls auf die Garantie beschränken, daß es die Einrichtung der Sozialhilfe gibt. Die Länder könnten dann allenfalls auf einer zweiten präzisierenden Stufe in ihren Landesverfassungen die entsprechenden subjektiven Rechte auf Sozialhilfeleistungen einräumen. Eine solche grundrechtliche Absicherung der Sozialhilfe - eine Institutsgarantie in der Verfassung des Oberstaates und die Einräumung subjektiver Rechte durch den Teilstaat, der diese Rechte in der Folge auch durch einfach gesetzliche Regelungen zu erfüllen hat - wäre mit dem bundesstaatlichen Aufbau Österreichs noch in Einklang zu bringen.

Die Regelungen des Entwurfes entsprechen diesen Vorstellungen nicht. Für den Bereich des Sozialversicherungswesens, für den der Bund nach dem B-VG zuständig ist, enthält der Entwurf nur einen Auftrag an den einfachen Gesetzgeber. Hingegen sieht er für den in die Landeszuständigkeit fallenden Bereich der Sozialhilfe - "zu Lasten Dritter", nämlich der Länder - einen unmittelbar wirkenden subjektiven Rechtsanspruch vor. Der Entwurf ist daher nach Überzeugung der Vorarlberger Landesregierung in der vorliegenden Fassung für die Länder unannehmbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
- zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

